

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

- II A 1 / Sw -

**Vereinbarung
über die Abiturprüfung der
gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II**

(gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000)

Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000)

Um die Vergleichbarkeit der in der gymnasialen Oberstufe erworbenen Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife zu sichern und eine Vereinheitlichung der Maßstäbe für ihre Zuerkennung zu erreichen, schließt die Kultusministerkonferenz die folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für Abiturprüfungen, die an öffentlichen und nach Landesrecht mit ihnen gleichgestellten privaten Schulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt werden.

§ 2 Prüfungstermine

Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Kurse dieses Halbjahres sollen möglichst wenig gekürzt werden. Die Ziffer 7.3.1 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000 bleibt unberührt.

§ 3 Vorsitz, Prüfungsgremien

(1) Für die Durchführung der gesamten Prüfung, soweit sie Angelegenheit der jeweiligen Schule ist, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Mitglieder, darunter die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter angehören.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ist von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen. Sie bzw. er muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Sie bzw. er soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamtin bzw. Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin bzw. Schulleiter sein. Um einen besseren Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, sollen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter auch an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende eingesetzt werden. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachausschüsse kann die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen die Schulaufsichtsbehörde anrufen.

(3) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet, deren Vorsitzende von der Schulaufsichtsbehörde, von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden oder von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bestellt werden. Mitglieder eines Fachausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, insbesondere für einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen; sie bzw. er kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen.

(5) Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachausschüssen werden mit Mehrheit getroffen. Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen der Fachausschüsse sollen alle Mitglieder anwesend sein; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4 Meldung und Zulassung

(1) Meldungen von Schülerinnen und Schülern zur Prüfung erfolgen spätestens zu einem Zeitpunkt, der die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 7.3 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) ermöglicht. Schülerinnen und Schüler, die in einem Land wegen Überschreitung der festgesetzten Dauer die gymnasiale Oberstufe verlassen mussten, können in einem anderen Land nicht zur Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden.

(2) Die Voraussetzungen zur Zulassung nach Ziffer 8.7 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000 müssen spätestens zu Beginn der mündlichen Prüfung erfüllt sein.

§ 5 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder genehmigt.

(2) Werden der Schulaufsichtsbehörde Aufgaben von den Schulen vorgeschlagen, so sind ihr in jedem Falle mehr Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Auswahl vorzulegen, als später die Schülerin bzw. der Schüler zur Bearbeitung und ggf. Auswahl erhält. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Aufgaben stellen.

(3) Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

(4) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von der Schülerin bzw. vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Sie sollen eine selbstständige Lösung erfordern. Jede vorzeitige Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder ein Hinweis auf sie führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(5) Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In den Schulen dürfen die Umschläge erst am Tage der Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Schulaufsichtsbehörde den Schulen gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der Prüfung zu öffnen.

(6) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Leistungskursen mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in Grundkursen mindestens 180, höchstens 240 Minuten nach Regelung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die hier angegebenen Maximalzeiten dürfen, wenn es zum Zwecke des Lesens umfangreicher Texte, zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist, auf Antrag um höchstens 60 Minuten durch die Schulaufsichtsbehörde erweitert werden.

§ 6 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Von der Schulaufsichtsbehörde werden Korrekturanweisungen gegeben, die auch Hinweise für die Beurteilung und die Bewertung enthalten.

(2) Von den nach § 5 Absatz 3 beschriebenen Bewertungskriterien kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde einem begründeten Antrag zustimmt.

(3) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der zuständigen Fachlehrerin bzw. dem zuständigen Fachlehrer korrigiert, beurteilt und bewertet. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so können Entwürfe zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(4) Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrerin bzw. einem zweiten Fachlehrer durchgesehen, die bzw. der sich entweder der Bewertung der ersten Lehrerin bzw. des ersten Lehrers anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde kann eine weitere Fachlehrerin bzw. einen weiteren Fachlehrer zur Bewertung hinzuziehen.

(5) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung.

(6) Die endgültige Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen kann von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Sie wird den Schülerinnen und Schülern zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin, in der Regel vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntgegeben.

§ 7 Die mündliche Prüfung

(1) In den Fächern der schriftlichen Prüfung können auch mündliche Prüfungen stattfinden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler dies wünscht oder die Prüfungskommission dies beschließt. Die Regelung in Absatz 3 bleibt unberührt. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis 2 : 1 entsprechend der anliegenden Tabelle aus den genannten Prüfungsteilen gebildet.

(2) Im 4. Prüfungsfach ist die mündliche Prüfung verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei maximalen Ergebnissen des mündlichen Prüfungsteils ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

(5) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von der Schülerin bzw. dem Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

(6) Die Aufgaben einschließlich der Texte werden der Schülerin bzw. dem Schüler schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die Schülerin bzw. der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für ihre bzw. seine Ausführungen machen. Ein Ablezen dieser Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes sowie das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung. Zu bevorzugen sind die selbstständige Lösung der Aufgabe durch den Prüfling im zusammenhängenden Vortrag und das Prüfungsgespräch, in dem vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich wird.

Im Rahmen der 5. Prüfungskomponente können die Länder neue Prüfungsformen entwickeln.

(7) Der Gang der Prüfung wird von einem Mitglied des Fachausschusses protokolliert. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfange die Schülerin bzw. der Schüler die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Einhilfe lösen konnte. Die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und auch die Beratungsergebnisse wiedergeben.

(8) Das Urteil über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrerin bzw. des zuständigen Fachlehrers und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls vom Fachausschuss festgesetzt.

(9) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

§ 8 Die besondere Lernleistung

Die Korrektur und Bewertung der besonderen Lernleistung (Ziffern 9.3.10 und 9.3.11 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) orientiert sich an § 6, die Durchführung des Kolloquiums an § 7 Absatz 4.

§ 9 Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Wird eine Täuschungshandlung begangen, so sind Umfang und Intensität festzustellen. Bei schweren Fällen gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. In leichten Fällen kann die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde entscheiden, dass die betroffene Prüfungsleistung wiederholt werden muss. Die Prüfung kann auch von der Schulaufsichtsbehörde als nicht bestanden erklärt werden, wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt worden sind.

(2) Behindert eine Schülerin bzw. ein Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre bzw. seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie bzw. er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so ist dieser Teil mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung

(1) Ein Rücktritt nach dem Beginn der Prüfung ist nicht möglich.

(2) Bei Behinderung durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen setzt die Schulaufsichtsbehörde oder die Prüfungskommission einen neuen Termin fest.

(3) Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind jeweils mit 0 Punkten zu werten.

(4) Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die Kurse in den Prüfungsfächern gem. Ziffer 9.3.8 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000 und alle Prüfungsteile ein. Eine weitere Wiederholung bedarf einer besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Gegenseitige Anerkennung

Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000 gemäß den vorstehenden Bestimmungen über die Abiturprüfung erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.

Anlage 1 a)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2 : 1)

		schriftliche Prüfung																
Note		6	5			4			3			2			1			
			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+		
	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
mündliche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlussemester in einfacher Wertung hinzugezählt.

- Dieser Tabelle liegt folgender Rechengvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2^{2/3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1^{1/3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

- Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

(P = endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach.

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfungen im Fach.

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.)

Anlage 1 b)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung

		schriftliche Prüfung																
Note		6	5			4			3			2			1			
			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
mündliche Prüfung	6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
	5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
	+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
	-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
	4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
	+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
	3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
	+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
	-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
	2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	
-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	
1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	
+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Gesamtprüfungsergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = 2s + m.$$

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen wird, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlussemester in einfacher Wertung hinzugezählt.

Anlage 2

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)
auf der Grundlage der Vereinbarung
vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = \frac{2 \cdot P}{5 - 3 \cdot 168}$$

Punkte	Durchschnittsnote
840 - 768	1,0
767 - 751	1,1
750 - 734	1,2
733 - 717	1,3
716 - 701	1,4
700 - 684	1,5
683 - 667	1,6
666 - 650	1,7
649 - 633	1,8
632 - 617	1,9
616 - 600	2,0
599 - 583	2,1
582 - 566	2,2
565 - 549	2,3
548 - 533	2,4
532 - 516	2,5
515 - 499	2,6
498 - 482	2,7
481 - 465	2,8
464 - 449	2,9
448 - 432	3,0
431 - 415	3,1
414 - 398	3,2
397 - 381	3,3
380 - 365	3,4
364 - 348	3,5
347 - 331	3,6
330 - 314	3,7
313 - 297	3,8
296 - 281	3,9
280	4,0